



100 JAHRE KAMMERGERICHT
AM KLEISTPARK
1913 - 2013

Jahresbericht **2013**

Inhaltsverzeichnis

I. Vorwort	3
1. Zuständigkeiten.....	4
2. Entscheidungen aus dem Jahr 2013.....	4
III. Kammergerichtsleben.....	10
1. 100 Jahre Kammergericht am Kleistpark.....	10
2. Internationale Gäste.....	17
IV. Gerichtsprofil in Zahlen.....	18
1. Personal des Kammergerichts	18
2. Verfahren.....	19
3. Veröffentlichte Entscheidungen.....	20
4. Neu eingestellte Proberichterinnen und Proberichter.....	20
5. Haushalt.....	20
V. Impressum.....	23

I. Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

2013 war ein ganz besonderes Jahr für unser Kammergericht. Unser Gerichtsgebäude am Kleistpark feierte einen runden Geburtstag. Am 18. September 2013 vor 100 Jahren ist das Kammergerichtsgebäude im Rahmen eines Festaktes dem damaligen Präsidenten übergeben worden.



Unser Gericht hat dieses besondere Ereignis mit einem Mitarbeiterfest für alle Beschäftigten und mit einem Festakt gewürdigt. In diesem Jahresbericht ist die Festrede abgedruckt, die ich zu Beginn der Feierstunde am 18. September 2013 gehalten habe.

Lassen Sie sich mitnehmen auf diese Veranstaltung und seien Sie als Gast des Gerichts herzlich willkommen.

Ihre

Monika Nöhre
Präsidentin des Kammergerichts

II. Rechtsprechung

1. Zuständigkeiten

Für etliche Verfahrensbeteiligte bedeutet der Prozess vor dem Kammergericht die zweite oder dritte Chance in ihrer Gerichtssache. In vielfältiger Weise führt der Rechtsweg von



Die Eingangshalle des Gerichtsgebäudes

den Berliner Amtsgerichten und dem Landgericht in das Gericht am Kleistpark.

Hier überprüfen Zivil- und Strafsenate die Entscheidungen erstinstanzlicher Gerichte. Zuweilen ist das Kammergericht selbst in erster Instanz zuständig: In Zivilsachen in Musterverfahren zum Kapitalanlegerschutz, in Strafsachen etwa in Spionage- oder Terrorismusprozessen, also in Staatsschutzverfahren.

Das breite Spektrum juristischer Themen, über die im Kammergericht verhandelt und entschieden wird, ist im Geschäftsverteilungsplan sichtbar, der im Internet veröffentlicht ist. Er regelt die Entscheidungszuständigkeit der Senate etwa für Fälle aus dem Miet-, Verkehrs-, Bau- oder Familienrecht, aber auch für Kartell- und Vergabesachen, Marken- und Patentrecht, Presserecht, Binnenschiffahrtsrecht und viele andere Rechtsgebiete.

2. Entscheidungen aus dem Jahr 2013¹

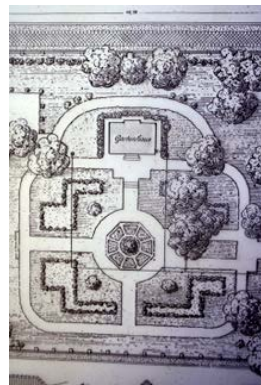
- **19. Februar 2013: Eine untreue Gerichtsvollzieherin [4. Strafsenat, Az. (4) 121 Ss 10/13 (20/13)]**

Die Gerichtsvollzieherin hatte bei Zwangsräumungen mit dem Abtransport von Möbeln einen befreundeten Bekannten gegen Entgelt als „Generalunternehmer“ beauftragt, der seinerseits ein Speditionsunternehmen hinzugezogen hatte. Dies sah der 4. Strafsenat mit der Strafkammer des Landgerichts als Untreue nach § 266 StGB an. Zwar habe die Gerichtsvollzieherin einen Spielraum bei der Auftragsvergabe gehabt und hätte neben dem Preis auch Aspekte wie Arbeitsqualität des Transportunternehmens und deren Erfahrung bei Zwangsräumungen berücksichtigen dürfen. Die Strafkammer habe jedoch festgestellt, dass es der Gerichtsvollzieherin nur darum gegangen sei, ihrem Bekannten eine

¹ Nicht alle der genannten Entscheidungen sind rechtskräftig.

Einnahmequelle ohne eigene substantielle Arbeitsleistungen zu eröffnen. Damit habe sie ihr Ermessen nicht pflichtgemäß ausgeübt, sondern sich strafbar gemacht.

▪ **26. März 2013: Qualmender Nachbarstreit in Dahlem (21. Zivilsenat, Az. 21 U 131/08)**

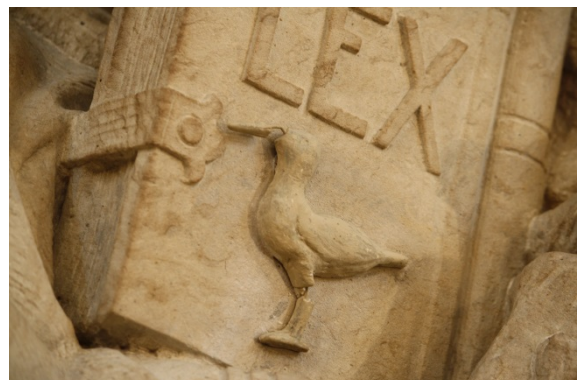


*Kammergericht -
Gartenplanung
1913*

Die Eigentümer eines Grundstücks in Berlin-Dahlem hatten von der Kaminnutzung ihres Nachbarn regelrecht „die Nase voll“ und nahmen ihn auf Unterlassung in Anspruch: Die im Winter wie Sommer fast tägliche Belästigung durch Rauch und Ruß sei ihnen nicht zumutbar. Die Richter des Landgerichts sahen sich die Situation vor Ort an, vernahmen Zeugen und verurteilten den Nachbarn zur Unterlassung. Mit seiner Berufung beanstandete der Nachbar unter anderem, das Gericht habe sich nur auf die subjektiven Wahrnehmungen und Bewertungen der Zeugen verlassen. Dem folgte der 21. Zivilsenat nicht, sondern bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung. Das Landgericht habe im Wege der freien Beweiswürdigung auch die subjektiven Eindrücke der vernommenen Zeugen von der Wirkung des Rauchs berücksichtigen dürfen („übel riechend, unerträglich, intensiv, unangenehm, stinkend, pentetrant, ätzend, an den Geruch einer Müllverbrennungsanlage erinnernd“). Angesichts dieser Aussagen sei es ohne entscheidende Bedeutung, dass ausgerechnet beim Ortstermin des Landgerichts der Kamin nicht in Betrieb gewesen sei.

▪ **15. April 2013: Keine Androhung von Zwangsmitteln bei Nichterscheinen gegen einen Angeklagten, der in der Mongolei lebt [1. Strafsenat, Az. (1) 3 StE 6/11 – 1 (3/11)]**

Der Generalbundesanwalt warf dem Angeklagten unter anderem gefährliche Körperverletzung und Verschleppung von Menschen in Le Havre, Brüssel Berlin und anderen Orten vor. Nachdem der in der Mongolei lebende Angeklagte ohne Entschuldigung zur Hauptverhandlung am 11. April 2013 in Berlin nicht erschienen war, beantragte der Generalbundesanwalt wegen dieses Ausbleibens den Erlass eines Haftbefehls nach § 230 Abs. 2 StPO - erfolglos. Der 1. Strafsenat wies den Antrag zurück. Voraussetzung für einen derartigen Haftbefehl sei, dass schon der Ladung zum Termin eine entsprechende Warnung beigefügt werde. Jedenfalls bei einer Ladung in der



Der Kakadu auf dem Gesetzbuch

Mongolei sei nach gegenwärtiger Rechtslage eine solche Warnung unzulässig. Es handele sich um Ausübung von hoheitlicher Gewalt auf dem Gebiet eines fremden Staates, die nach dem Territorialitätsprinzip unzulässig sei. Eine Rechtshilfevereinbarung mit der Mongolei, die Grundlage für eine Androhung von Zwangsmitteln erlauben könnte, bestehe gegenwärtig jedoch nicht.

▪ **23. Mai 2013: Auch junge Gebrauchte altern linear (8. Zivilsenat, Az. 8 U 58/12)**

Der Kläger hatte einen „jungen Gebrauchten“ erworben (Vorfühswagen mit 8.470 km, 25 % unter Listenpreis), später aber auf Rückabwicklung eines Autokaufvertrages geklagt: Rückgabe des Wagens gegen diverse (Rück-)Zahlungen. Dabei entstand unter anderem Streit über die Berechnung des Ersatzes, den der Kläger für seine Nutzung des Fahrzeuges zahlen musste. Der 8. Zivilsenat sah keine Veranlassung, von der üblichen Berechnungsformel für den Nutzungswert abzuweichen (Kaufpreis / Restlaufleistung x gefahrene Kilometer). Es gehe nicht an, einem Käufer, der ein Fahrzeug günstig erworben habe, den Vorteil dieses Kaufes etwa dadurch zu nehmen, dass bei der Nutzungswertberechnung statt des günstigen Kaufpreises ein höherer fahrzeugunabhängiger Wert angesetzt werde mit der Folge einer höheren Nutzungsentschädigung.

▪ **14. Juni 2013: Vietnamesischer Staatsbürger ohne zumutbar beschaffbaren Pass strafbar [2. Strafsenat, Az. (2) 121 Ss 65/13 (15/13)]**

Nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 des Ausländergesetzes führt ein passloser Aufenthalt eines ausländischen Staatsbürgers im Bundesgebiet zur Strafbarkeit. Ein vietnamesischer Staatsbürger, den das Landgericht deswegen zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je 10 EUR verurteilt hatte, wandte sich mit seiner Revision zum Kammergericht gegen die Bestrafung. Ihm sei die Beschaffung eines Passes unzumutbar. Der 2. Strafsenat verwarf die Revision als unbegründet. Die Anforderungen an die Erlangung eines Passes dürften nicht zu hoch angesetzt werden, und die Zumutbarkeitsgrenze nach § 48 Ausländergesetz sollten lediglich der Nachlässigkeit oder Bequemlichkeit des Passpflichtigen Einhalt gebieten. Da der Angeklagte aber nicht einmal bereit sei, auch nur einen Antrag auf Erteilung eines Passes zu stellen, sei die Zumutbarkeitsgrenze längst nicht erreicht.



Leuchter in der Eingangshalle

▪ **12. August 2013: Rückführung eines entführten Kindes aus Deutschland nach Spanien (16. Zivilsenat, Az. 16 UF 122/13)**

Das Amtsgericht als Familiengericht hatte den Antrag des in Spanien lebenden Vaters auf Rückführung des von der Mutter nach Deutschland gebrachten gemeinsamen Kindes abgelehnt. Der Vater habe nicht bewiesen, dass das Kind zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien gehabt habe. Der 16. Zivilsenat kam zu einem anderen Ergebnis. Für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes im Sinne des Haager Übereinkommens



*Hammurabi-Relief
in der Eingangshalle*

über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25.10.1980 (HKÜ) komme es auf die Dauer und Regelmäßigkeit des Aufenthaltes (Faustregel: sechs Monate) und eine gewisse Integration in ein soziales und familiäres Umfeld an. Das Kind habe den weit überwiegenden Teil seines Lebens bis zur Verbringung nach Deutschland im März 2013 in Spanien verbracht. Die wenigen zwischenzeitlichen Aufenthalte in Deutschland (fünf Aufenthalte mit einer Dauer von zehn Tagen bis zu einem Monat in der Zeit von Juli 2011 bis März 2013) seien bezogen auf den Gesamtzeitraum von 20 Monaten von untergeordneter Bedeutung. Spätestens nach der Rückkehr auch mit der Mutter mit einem „One-Way-Ticket“ nach Spanien sei bei einer Gesamtbetrachtung klar gewesen, dass nunmehr ein dauernder Aufenthalt in Spanien beginnen sollte.

Aus der Entscheidungsformel:

„Der Gerichtsvollzieher wird beauftragt und ermächtigt, das Kind A... .. der Mutter oder jeder anderen Person, bei der sich das Kind aufhält, wegzunehmen und es dem Vater an Ort und Stelle zu übergeben. Der Gerichtsvollzieher wird beauftragt und ermächtigt, zur Durchsetzung dieser Anordnung unmittelbaren Zwang gegen jede zur Herausgabe verpflichtete Person und erforderlichenfalls auch gegen das Kind anzuwenden. Der Gerichtsvollzieher wird zum Betreten und zur Durchsuchung der Wohnung der Mutter, L... Straße ..., ... Berlin, sowie der Wohnung jeder anderen Person, bei der sich das Kind aufhält, ermächtigt“.

▪ **24. September 2013: Risiken und Nebenwirkungen quergelesen (5. Zivilsenat, Az. 5 U 82/12)**

In einer Beilage zur Berliner Morgenpost war eine Arzneimittelwerbung abgedruckt. Die Pflichtangaben nach § 4 des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) waren am linken Rand der Anzeige quer zur Leserichtung abgedruckt. Ein Verein, der nach seiner Satzung u.a. die Einhaltung von Wettbewerbsregeln überwacht, erhob Unterlassungsklage wegen abweichender Leserichtung der Pflichtangaben: Diese Angaben seien deutlich abgesetzt vom

übrigen Werbetext in waagerechter Leserichtung wiederzugeben. Dem folgten Land- und Kammergericht. Die Pflichtangaben seien nach dem Druckbild zwar gut lesbar, heißt es in der Berufungsbegründung. Dieses entspreche einem normalen Zeitungsdruck. Die Drehung in eine andere Leserichtung führe aber dazu, dass der Text nur mit ungewöhnlichem Aufwand zu lesen sei, den man typischerweise bei einem Verbraucher nicht erwarten könne. Für den Verbraucher, der die Werbeangabe „Regt die Regeneration der Leber an. Schützt die Leberzellen“ gut lesen könne, sei der Warnhinweis „Dieses Arzneimittel ist nicht zur Behandlung von akuten Vergiftungen geeignet“ besonders wichtig, damit er einem Fehlgebrauch des Arzneimittels zuverlässig vorbeugen könne.

▪ **22. Oktober 2013: Deutsch-niederländische Beziehung mit rechtlichen Schwierigkeiten (1. Zivilsenat, Az. 1 VA 12/11)**

Der Antragsteller, niederländischer Staatsangehöriger, ging am 19. April 2005 mit einer deutschen Staatsangehörigen in den Niederlanden eine registrierte Partnerschaft ein, über die eine Partnerschaftsurkunde ausgestellt wurde. Als das Paar später in Deutschland heiraten wollte, lehnten die niederländischen Behörden wegen der registrierten Partnerschaft die Ausstellung eines vom Standesamt verlangten Ehefähigkeitszeugnisses ab. Das Kammergericht wiederum lehnte die daraufhin vom Antragsteller begehrte Befreiung vom Erfordernis ab, ein niederländisches Ehefähigkeitszeugnis vorzulegen. Der 1. Zivilsenat holte nach den Vorschriften des Londoner Rechtsauskunftsübereinkommens eine Auskunft beim Ministerium für Sicherheit und Justiz der Niederlande ein. Auf dieser Grundlage kam der Senat zu der Erkenntnis, dass nach niederländischem Recht die bestehende Partnerschaft ein Eehindernis darstelle mit der Folge, dass eine im Ausland dennoch geschlossene Ehe nicht anerkannt werde. Folge: Keine Befreiung vom Ehefähigkeitszeugnis in Deutschland. Keine Eheschließung in Deutschland.



*Referendar-
Arbeitsgemeinschaft am
frühen Abend*

▪ **1. November 2013: Stadt, Land, Fluss sowie die Lebenserfahrung des Senats (5. Zivilsenat, Az. 5 U 68/13)**

Der 5. Zivilsenat verneinte in einem markenrechtlichen Streit einen Unterlassungsanspruch der Produzentin des Spiels und Inhaberin der Wortmarke „Stadt, Land, Fluss“ gegen den Hersteller von Smartphone-Apps. Dem Hersteller sollte verboten werden, dieses Zeichen für Apps zu benutzen. Der Senat sah keine markenmäßige Verwendung des Zeichens durch den App-Hersteller. Dieser verwende die Bezeichnung „Stadt, Land, Fluss-Multiplayer“ nur unter Abgrenzung seines Produktes von anderen Produkten und zugleich

zur Beschreibung des Inhaltes der App. Der zeichenrechtliche Schutz der Gewährleistung der Warenherkunft sei dadurch nicht betroffen.

In den Entscheidungsgründen liefert der Senat eine Definition und Spielanleitung wie folgt:

„Die Wortkombination „Stadt Land Fluss“ bezeichnet ein Spiel, bei dem mehrere Teilnehmer darum wetteifern, so schnell wie möglich bestimmten Kategorien, zu denen üblicherweise mindestens Stadt Land Fluss gehören, Namen und Begriffe mit einem vorgegebenen Anfangsbuchstaben zuzuordnen. Da für dieses



Säulen in der Rotunde

Spiel keine Spielfiguren, Spielkarten, Spielbretter etc. benötigt werden, sondern als Mindestausstattung nur z.B. Papier und Bleistift, ist es – wie die Mitglieder des Senats aus eigener Lebenserfahrung wissen – durch Überlieferung weitergegeben worden. Dies hat es mit sich gebracht, dass Spielweise und Regelwerk nicht feststehen, wie etwa bei dem Schachspiel, sondern von Spielgruppe zu Spielgruppe variieren können und die Spieler, etwa hinsichtlich der Kategorien, relativ frei in der Wahl der Spielbedingungen sind.

Papier und Bleistift als Spielausstattung sind für ‚Stadt Land Fluss‘ jedoch nicht charakteristisch, sondern (nur) naheliegend, weil diese Materialien billig und in aller Regel greifbar sind. Tatsächlich lässt sich das Spiel aber auch mit anderen Mitteln umsetzen, wenn diese geeignet sind, die von den Spielern gefundenen Ergebnisse so zu dokumentieren, dass sie nach Beendigung des Durchgangs mit den Resultaten der anderen Spieler verglichen werden können. Dazu gehören Kreide und Schiefer- oder Schultafel oder heute Smartphones, wenn dort ein geeignetes Programm gespeichert ist“.

▪ **8. November 2013: Augen auf beim Gehweg-Lauf (9. Zivilsenat, Az. 9 U 24/12)**

Trotz der Verpflichtung des Staates, für sichere Verhältnisse auf öffentlichen Gehwegen zu sorgen, ist jeder Benutzer dieser öffentlichen Verkehrsfläche gehalten, genau darauf zu achten, wo er hintritt. Ein Sturz an einer gut erkennbaren Gefahrenstelle, der man ohne Probleme ausweichen kann, rechtfertigt keine Haftung des Staates wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Mit dieser Argumentation lehnte der 9. Zivilsenat Schmerzensgeldansprüche einer Frau ab, die auf einem Bürgersteig über die gebrochene Kante einer Platte gestürzt war. Die gebrochene Platte und die breiten Sprünge darin seien auch bei üblicher Straßenbeleuchtung gut sichtbar gewesen. Ein Ausweichen sei nicht nur möglich, sondern wegen eines dahinter stehende Pollers auch besonders naheliegend gewesen.

- **29. November 2013: Kollateralschaden durch Schuss in den Ofen (9. Zivilsenat, Az. 9 U 171/12)**

Als das Sondereinsatzkommando der Polizei die Wohnungstüre eines Mieters aufgebrochen hatte, wurde es sofort von einem Kampfhund angegriffen. Die Polizeibeamten gaben daraufhin Schüsse ab und töteten den Hund. Allerdings trafen die Schüsse auch einen Heizkörper in der Mietwohnung. Die Polizisten zogen wieder ab, ohne einen Verantwortlichen für das Haus über diese Beschädigung zu informieren. Aus den unreparierten Löchern im Heizkörper trat eine große Wassermenge aus, drang in die darunter liegende Wohnung des Klägers ein und richtete dort Schaden an. Die unterlassene Mitteilung sah der 9. Zivilsenat als Verstoß gegen Amtspflichten der Polizisten an, die auch den später überfluteten Mieter schützen sollten. Dieser müsse auch nicht zunächst seinen Vermieter wegen der Schäden in Anspruch nehmen, denn den treffe an der Angelegenheit keine Schuld.

III. Kammergerichtsleben

1. 100 Jahre Kammergericht am Kleistpark

Das Jubiläumsjahr ist im Kammergericht mit einer Reihe von Veranstaltungen gefeiert und gewürdigt worden: Für die interessierte Öffentlichkeit, für geladene offizielle Gäste und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses.

Tag der offenen Tür

Am 8. Juni 2013 starteten die Feierlichkeiten mit einem Tag der offenen Tür. Über 900 Besucher kamen in das Gerichtsgebäude, nahmen an Führungen und Besichtigungen teil und informierten sich an Ständen über die Tätigkeit des Kammergerichts und der Justiz. Besonderes Interesse der Besucher galt der Präsidentenwohnung. Dieser Teil des Gebäudes ist nur selten für die Öffentlichkeit zugänglich. Aber auch die Spuren der Nutzung des Gebäudes durch den Alliierten Kontrollrat waren für viele Gäste interessant. Das Alliiertenmuseum und das Luftwaffenmuseum präsentierten Informationen über diese Zeit, etwa zum Berlin Air Safety Center, der gemeinsamen Luftkontrollzentrale. Schnell ausgebucht waren viele Führungen, die etwa über den „Gang der Akte“, die Bibliothek und den Strafsitzungssaal informierten oder „vom Keller bis zur Kuppel“ führten. Kinder konnten einen Eindruck von der Tätigkeit des Gerichts beim Prozess Karola Katze ./ Helmut Hund gewinnen.

Erstmals waren Bauzeichnungen des Gebäudes sowie Fotos aus der Entstehungszeit zu

sehen, Geschenke des Architekturmuseums der Technischen Universität Berlin. Auch die BIM (Berliner Immobilienmanagement GmbH), die als Einrichtung des Landes Berlin das Gerichtsgebäude betreut, war mit einem Stand vertreten.

Festakt

Der offizielle Festakt fand am 18. September 2013 vor vielen geladenen Gästen im Plenarsaal statt.

Das Programm, musikalisch durch eine Harfenistin umrahmt:

- Begrüßung durch Monika Nöhre, Präsidentin des Kammergerichts
- Grußwort des Senators für Justiz und Verbraucherschutz, Thomas Heilmann
- Festansprache von Prof. Dr. Klaus Tolkdorf, Präsident des Bundesgerichtshofs
- Festansprache von John C. Kornblum, Botschafter a.D.

Die Begrüßungsrede der Kammergerichtspräsidentin im Wortlaut:

„Verehrte Festgäste,

ich begrüße Sie sehr herzlich zur heutigen Jubiläumsfeier im Kammergerichtsgebäude.

Ein Rückblick

Es ist der 18. September 1913, ein Donnerstag. Die geladenen Gäste und die Angehörigen des Gerichts finden sich in der Eingangshalle ein. Sie ist deutlich gefüllt. Punkt Glo-



Präsidentin Monika Nöhre während der Begrüßungsrede (Foto: Arnoldi)

ckenschlag 12.00 Uhr fährt Prinz August Wilhelm von Preußen am Haupteingang vor. Er wird vom Kammergerichtspräsidenten und dem Generalstaatsanwalt zur Ehrenloge gleitet. Der Festakt beginnt mit einer Ansprache des Justizministers, der Kammergerichtspräsident folgt. Der Prinz redet nicht, er verleiht Orden, sechs an der Zahl, an den Kammergerichtspräsidenten und den Generalstaatsanwalt, die bei der Errichtung des Gebäudes verantwortlichen Bauräte und zwei Senatsvorsitzende. Der Trompeten- und Posaunenchor des Königlichen Kammermusikplasz sorgt

für die musikalische Umrahmung.

Lassen Sie uns einen Blick auf die Liste der Ehrengäste im Einweihungsjahr 1913 werfen. Sie enthält 52 Namen. Zwei Eigenschaften charakterisieren sie alle: sie sind männlich und deutsch. Es ist mir eine besondere Freude, zunächst meine ausländischen Ehrengäste begrüßen zu dürfen. Ich beginne mit dem Botschafter der russischen Föderation Vladimir Grinin und dem ehemaligen Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika John Kornblum, der eine der beiden Festansprachen halten wird. Lieber Herr Kornblum, vielen Dank, dass sie heute zu uns reden werden. Das ist eine besondere Ehre. Ich hoffe, ich



Botschafter Kornblum (Foto: Arnoldi)

verraute an dieser Stelle nicht zu viel: aber es ist etwas ganz Besonderes, Sie hier in diesem Saal als Zeitzeugen zu hören. Ferner begrüße ich meine Kollegin Ines Weinberg de Roca, Richterin am Obersten Gericht in Buenos Aires und am UN-Dienstgericht und meine drei Kollegen aus Krakau unter Leitung des Präsidenten des Appellationsgerichts Krzysztof Sobierajski.

Auch die Abgeordneten des Bundestages und des Abgeordnetenhauses von Berlin möchte ich ganz zu Beginn meiner Begrüßung erwähnen und ihnen für ihr Kommen danken. Die amtierenden und ehemaligen Präsidenten der Landesverfassungsgerichte und die Präsidentin des Rechnungshofes schließe ich in dieser hervorgehobenen Begrüßung mit ein. Sie haben eines gemeinsam: Ihre Institution war vor einhundert Jahren nicht bei dem Festakt vertreten. Danke, dass Sie hier sind!

Der Preußische Justizminister des Jahres 1913 Dr. Beseler ergreift vor 100 Jahren als erster Redner das Wort und würdigt das höchste Gericht des Staates. Es müsse, wenn gleich sein Wert nur in seinen Leistungen liegen könne, doch auch äußerlich erkennbar sein als die Stätte gewichtigster Rechtspflege. Ich danke Herrn Senator Thomas Heilmann für sein Kommen und seine Bereitschaft, an die Festversammlung des Jahres 2013 ein Grußwort zu richten. Mit ihm begrüße ich alle weiteren Vertreter der zweiten Gewalt, die ehemaligen Bürgermeister und Senatorinnen und Senatoren, leitenden Beamten des Bundesjustizministeriums und der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Hochrangige Vertreter aus Anwaltschaft und Lehre sind auf der überlieferten Liste der Ehrengäste des Jahres 1913 zu finden. Und auch heute geben sie unserem Gericht die Ehre. Ich begrüße den Präsidenten und den ehemaligen Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer und die Vorstände der Berliner Rechtsanwalts- und Notarkammer sowie des Berliner Anwaltsvereins. Auch die weiteren Repräsentanten von Gesellschaften, Verbänden und Vereinen schließe ich in diese Begrüßung ein. Besonders habe ich mich darüber gefreut, dass der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes den Weg zu uns gefun-

den hat. Und auch die Vorsitzende der Landesvereinigung des Deutschen Juristinnenbundes muss hier unbedingt erwähnt werden. Wir wissen, dass es vor 100 Jahren keine Richterinnen und Juristinnen gab, deren Repräsentantinnen bei dem Einweihungsakt vertreten sein konnten. Wenn ich es richtig sehe, fand sich im gesamten Kammergericht vor 100 Jahren nicht eine Person weiblichen Geschlechts. Wenn wir uns jetzt hier im Saal umblicken, können wir den Wandel sehen.

Dass die dritte Gewalt die stärkste Gruppe der Festgäste bildet, verwundert nicht. Als ihren höchsten Repräsentanten begrüße ich den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Klaus Tolksdorf. Vielen Dank, dass Sie nach Berlin gekommen sind und für die Justiz eine Festansprache halten werden. Der Vollständigkeit halber muss ich an dieser Stelle erwähnen, dass der Präsident des Reichsgerichts vor 100 Jahren nicht hier war. Über die Teilnahme der Präsidenten und Präsidentinnen der Oberlandesgerichte aus allen Teilen der Republik (vor 100 Jahren stand mein Vorgänger hier ohne Kollegen) freue ich mich sehr. Das gilt im gleichen Maße für die Generalstaatsanwälte und ihre Kollegen Staatsanwälte sowie für die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberen Landesgerichte und aller übrigen Gerichte. Auch alle übrigen Kollegen und Kolleginnen aus der Justiz sind herzlich willkommen.

Dieser Saal fasst 200 Teilnehmer. Fast alle Plätze sind gefüllt. Bitte sehen Sie es mir nach, dass ich nicht alle Ehrengäste namentlich erwähnt habe und gestatten Sie mir einen Hinweis auf das Teilnehmerverzeichnis. Das Kammergericht hat viele Freunde und Kooperationspartner. Auch ihre Vertreter sind heute hier. Und so fühle ich mich an dieser Stelle nicht allein, sondern in kollegialer Verbundenheit und Gesellschaft. Danke Ihnen allen, dass Sie hier sind.

Heute ist das Kammergericht 545 Jahre alt, sein heutiges Gebäude blickt auf eine 100-jährige Geschichte zurück. Für das Gericht ist es das zweite eigene Gebäude, das es vor 100 Jahren bezieht. Zuvor war sein Sitz seit 1735 in der Lindenstraße in Berlin-Kreuzberg, heute Eingangsgebäude des Jüdischen Museums. Ende des 19. Jahrhunderts wurde der Platz in dem damaligen Gerichtsgebäude knapp. Und so geht die Anregung zum Bau eines neuen Gerichtsgebäudes auf Kammergerichtspräsident Edwin von Drenkmann zurück, der 1904 an höchster Stelle mit Erfolg auf die bedrückende Raumsituation aufmerksam und die Baugeschichte in Gang setzen konnte.

1913 ist das letzte Friedensjahr vor dem 1. Weltkrieg. Das älteste deutsche Gericht erhält ein neues Gebäude in der Erwartung, dass es sich für die nächsten 100 Jahre zu einem „Unverrückbaren Tempel der Gerechtigkeit erhebt“, so der damalige Chronist Kammergerichtsrat Friedrich Holtze. Doch es kommt anders. Schon ein Jahr nach der Einweihungs-

feier ist es mit dem Frieden vorbei, 20 Jahre später beginnt das dunkelste Kapitel des Gerichts. Nach 1933 müssen 50 jüdische Richter und Staatsanwälte das Kammergericht verlassen, so viele wie an keinem anderen deutschen Gericht. Fast jeder vierte der planmäßig fest angestellten Juristen muss gehen – eine unvorstellbare Katastrophe.

Und das Unheil setzt sich fort. 1944 zieht ein verbrecherischer Gast in das Kammergericht ein: Der Volksgerichtshof, ein Terrorinstrument der Nationalsozialisten. Am Morgen des 7. August 1944 beginnen in diesem Saal vor 200 geladenen Zuschauern die Schauprozesse unter dem Vorsitz des berühmten Präsidenten Roland Freisler. Angeklagt sind die Widerstandskämpfer, die in dem gescheiterten Umsturzversuch vom 20. Juli 1944



Prof. Dr. Tolksdorf, Präsident des Bundesgerichtshofes (Foto: Arnoldi)

versuchten hatten, die Terrorherrschaft zu beenden. Bis Anfang 1945 wurde in diesem Gebäude gegen die Beteiligten des Umsturzversuches verhandelt. Mehr als 100 Todesurteile wurden hier gesprochen. Sie waren mit ihrer Verkündung rechtskräftig und wurden unmittelbar danach in Berlin-Plötzensee auf grausame Weise vollstreckt. Die Namen der Verurteilten finden Sie auf

diesen beiden Schautafeln, hier an der Längswand im vorderen Bereich des Gerichtssaales. Hans-Georg Klamroth ist einer der Namen, er ist der Vater von Wiebke Bruhns, die ich hier als besonderen Ehrengast begrüße. Gleiches gilt für Prof. Robert von Steinau-Steinrück, den Vorsitzenden der Stiftung 20.Juli.

Im Mai 1945 verlässt das Kammergericht dieses Gebäude. Im August zieht der Alliierte Kontrollrat ein, die höchste Regierungsgewalt über das besetzte Deutschland. Am 18. Oktober 1945 konstituiert sich in diesem Saal das Internationale Militärtribunal. Die vier Chefankläger der Siegermächte übergeben dem Gericht die Anklageschriften gegen die 24 Hauptkriegsverbrecher und die Naziorganisationen. Anschließend vertagt sich der Gerichtshof nach Nürnberg. Im März 1948 endet die Tätigkeit des Kontrollrats. Doch das Gebäude bleibt weiter in alliierter Hand. Es ist bis zum 3. Oktober 1990 Sitz der letzten alliierten Gesamteinrichtung, der Alliierten Luftsicherheitszentrale. 1971 wird dieser Saal erneut Schauplatz der Geschichte. Ein Völkerrechtlicher Vertrag, das Berliner Vier-Mächte-Abkommen, wird von den Botschaftern der vier Alliierten Siegermächte unterzeichnet. Es ist die erste Vereinbarung nach Beginn des Kalten Krieges.

Erst 1991 kann das Kammergericht zurückkehren. Es lebt seitdem hier in friedlicher Koexistenz mit dem Verfassungsgerichtshof von Berlin und der Generalstaatsanwaltschaft. Die Geschichte der letzten 100 Jahre, die ich in großen Schritten und nur oberflächlich gestreift habe, ist aufgezeichnet in dem Buch „Einhundert Jahre“, das heute er-

scheint. Jürgen Kipp, bis Ende 2011 Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, hat es geschrieben, in dem ersten Jahr nach Ende seiner aktiven Dienstzeit. Sein privates Arbeitszimmer wurde zur Schreibstube umfunktioniert. Er hat sich ein Jahr nur mit uns beschäftigt, dafür gebührt ihm der Dank aller Kolleginnen und Kollegen dieses Hauses.

100 Jahre Kammergerichtsgebäude, davon 55 Jahre Gerichtsgebäude 45 Jahre Kontrollratsgebäude. Heute könnte Zufriedenheit in diesem Haus eingekehrt sein. Doch Zufriedenheit darf – so hat der amerikanische Präsident Obama bei seiner Rede am Brandenburger Tor vor wenigen Wochen ausgeführt – nicht zur Selbstgefälligkeit verführen. Aus der Geschichte dürfen wir nicht aussteigen.

Mitarbeiterfest

Anders als sonst sah die Eingangshalle beim Mitarbeiterfest am 20. September 2013 aus.

Wo sonst Anwälte und Prozessparteien gemessenen Schrittes in Richtung Sitzungssäle unterwegs sind, gab es Kaffeetische, eine Bar, eine Diskothek... Und aus dem Gerichtsalltag vertraute Gegenstände kamen zu ungewöhnlichem Einsatz: Beim Wettfolieren, Aktencurling, Kommentarweitwurf. Der Vorsitzende des Personalrates, Thomas Rau, der schon das Logo für das Jubiläumsjahr entworfen hatte, stellte die Kandidatinnen und Kandidaten bei einem Ratequiz und zeitgeschichtlichen Fragen aus dem ersten Jahrhundert des Gerichtsgebäudes am Kleistpark vor schwierige Herausforderungen. Für die musikalische Umrahmung sorgten der Ernst-Moritz-Arndt-Chor sowie das Duo Peter Hanschke/Christian Schirrmeister (Gitarren/Gesang). Nach dem Buffet Tanz bis tief in die Nacht.



Kommentarweitwurf beim Mitarbeiterfest

Berlin leuchtet

Im Oktober konnte man das Kammergericht in einem völlig neuen Licht entdecken. Im Rahmen des stadtweiten Kunstprojektes „Berlin leuchtet“ war im Kleistpark eine Lichtinstallation aufgestellt. Dadurch waren die Kolonnaden von Gontard an der Potsdamer Straße, ein Teil des Parks sowie das Gerichtsgebäude des Nachts farbig beleuchtet. Ein ungewöhnlicher Anblick, der viele Zuschauer und Fotografen anlockte.



Berlin leuchtet – das Kammergericht auch...

Kaffeetrinken der Pensionäre

Auf Einladung des Deutschen Richterbundes sowie der Präsidentin des Kammergerichts trafen sich Pensionärinnen und Pensionäre aus der Richterschaft am 2. Dezember 2013 zu einem adventlichen Beisammensein in Saal 449. Bei Kaffee und Kuchen berichtete die Präsidentin über die Geschehnisse im Jubiläumsjahr. Lebhaftige Gespräche zwischen den Teilnehmern schlossen sich an.



Adventsstimmung bei Kaffee und Kuchen

2. Internationale Gäste

Das Interesse ausländischer Besucher am Kammergericht war im Jahre 2013 unverändert hoch. Teils war es das Interesse an fachlichem Austausch mit Angehörigen des „Hauptstadt-OLGs“, teils war es der Wunsch, das historische Gebäude und seine Geschichte kennen zu lernen. Besucher aus den nachfolgenden Ländern haben das Gericht besucht:

- Türkei
- Israel
- Singapur
- Kasachstan
- Südkorea
- Schweden



- China
- Georgien
- Nepal
- Österreich
- Vietnam
- Italien
- Kosovo

*Italienische und deutsche Richterkollegen
nach dem Fachgespräch*

3. Forum Recht und Kultur im Kammergericht und sonstige Veranstaltungen

Der Verein Forum und Recht im Kammergericht e.V. hat seine Veranstaltungsreihe im Plenarsaal fortgesetzt.

Am 28. Februar 2013 wurde eine Ausstellung in der Eingangshalle über den Eichmann-Prozess in Jerusalem in Zusammenarbeit mit der Stiftung Yad Vashem eröffnet. Die Ausstellung war bis nach Ostern im Kammergericht zu sehen.

Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Erardo Christoforo Rautenberg sprach am 18. März 2013 über das Thema „Ernst Carsten – ein vergessener Kammergerichtsreferendar jüdischer Abstammung“.

Thema des Vortrages von Prof. Dr. Dr. Ingo Müller am 13. Juni 2014 war der Verlust der Rechtskultur durch die Ver-



Die Eichmann-Ausstellung im Kammergericht

treibung jüdischer Juristen aus Deutschland durch die Nationalsozialisten.

Eine weitere Ausstellung über den „Prozess um den 20. Juli 1944 – Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer und die Befreiung vom Vorwurf des Landesverrats“ wurde am 19. August 2013 eingeleitet durch einen Vortrag des Kurators, Prof. Dr. h.c. Biegel, sowie eine Lesung aus dem Plädoyer Fritz Bauers durch den Leitenden Oberstaatsanwalt Manfred Schweitzer.

Unter den weiteren Veranstaltungen ist hervorzuheben die Verleihung des Max-Alsberg-Preises durch den Verein Deutscher Strafverteidiger e.V. am 18. Oktober 2013, ferner die Vorstellung einer Biografie über Generalfeldmarschall Erwin von Witzleben am 25. November 2013.

IV. Gerichtsprofil in Zahlen

1. Personal des Kammergerichts

a. Richterinnen und Richter

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamt	130	133	135	134	136	140	142
Frauen	51	48	56	55	56	59	58
Männer	79	85	79	79	80	81	84

b. Nichtrichterliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamt	291	275	293	294	320	325	327
Frauen	214	201	212	209	236	245	248
Männer	77	74	81	85	84	80	79
Höherer Dienst gesamt	4	4	4	4	3	3	3
Frauen	1	1	1	1	1	1	1
Männer	3	3	3	3	2	2	2
Gehobener	98	100	100	97	110	113	116

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Dienst gesamt							
Frauen	62	62	61	59	70	73	75
Männer	36	38	39	38	40	40	41
Mittlerer Dienst gesamt	167	147	161	164	179	182	181
Frauen	147	131	143	140	157	163	163
Männer	20	16	18	24	22	19	18
Einfacher Dienst gesamt	22	24	28	29	28	27	27
Frauen	4	7	7	9	8	8	9
Männer	18	17	21	20	20	19	18

2. Verfahren

a. Zivilrechtliche Berufungsverfahren

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Bestand	3586	3509	3513	3837	3946	3850	3958
Eingänge	3820	3867	3798	3952	4132	3960	3585
Erledigungen	3857	3954	3801	3640	4033	4076	3476

b. Zivilrechtliche Beschwerdeverfahren

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Eingänge	2921	3023	2754	2880	2907	2622	2787

c. Famr. Berufungsverfahren, ab 2009: Beschwerden gegen Endentscheidungen

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Bestand	555	604	585	655	864	694	650
Eingänge	996	988	959	1322	1832	1431	1473
Erledigungen	964	940	982	1252	1628	1602	1517

d. Famr. Beschwerdeverfahren, ab 2009: Sonstige Beschwerden

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Eingänge	1.667	1.575	1458	1583	1625	1883	1669

e. Strafrechtliche Revisionsverfahren

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Bestand	79	44	56	44	52	37	28
Eingänge	482	447	468	456	486	446	421
Erledigungen	480	482	456	468	478	461	430

f. Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Eingänge	278	319	348	371	357	358	353

3. Veröffentlichte Entscheidungen

Die Rechtsprechung des Kammergerichts wird in der Öffentlichkeit und der Fachöffentlichkeit deutlich wahrgenommen. Für das Jahr 2013 weist die juristische Datenbank Juris 315 veröffentlichte Entscheidungen des Kammergerichts in Zivil- und Strafsachen aus.

4. Neu eingestellte Proberichterinnen und Proberichter

		2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Ges.		40	85	74	81	43	14	16
	Frauen	21	49	47	43	22	7	5
	Männer	19	36	27	38	21	7	11

5. Haushalt

Der Haushalt der ordentlichen Gerichtsbarkeit hatte ein Gesamtvolumen von ca. 436 Mio. €. Etwa 53,5% hiervon (233,3 Mio. €) entfallen auf die Personalkosten und etwa 45% (196 Mio. €) auf die sächlichen Verwaltungsausgaben. 6,7 Mio. € betreffen Investitionen im IT- Bereich.

Von den sächlichen Verwaltungsausgaben in Höhe von 196 Mio. € beziehen sich 121 Mio. € (61,7%) auf die Auslagen in Rechtssachen. Hierbei handelt es sich um diejenigen Kosten, die im Rahmen der Rechtsprechung durch die Inanspruchnahme Dritter (Sachverständige, Zeugen, Betreuer, Pflichtverteidiger usw.) entstehen. Die Auslagen in Rechtssachen haben sich seit dem Jahr 2000 verdoppelt. (Abb. 1) Hierzu beigetragen haben neben erhöhten Fallzahlen insbesondere Gesetzesänderungen, die beispielsweise eine

Erhöhung der Betreuern und Pflichtverteidigern zustehenden Vergütung bewirkten. Die Vergütungen an Berufs- und ehrenamtliche Betreuer haben ein Ausgabevolumen von 53 Mio. € erreicht. Weit mehr als die Hälfte der Auslagen in Rechtssachen betrifft Sozialausgaben, die lediglich aus Anlass der Rechtspflege entstehen (Betreuervergütungen, Prozesskosten- und Beratungshilfe), tatsächlich aber auf der finanziellen Bedürftigkeit der Rechtssuchenden und Verfahrensbeteiligten beruhen (Abb. 2).

Die Einnahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit beliefen sich im Jahr 2013 auf rund 197 Mio. €. Der Grad der „Refinanzierung“ oder „Kostendeckung“ aus Gerichtskosten, Geldstrafen, Geldbußen u. ä. beträgt damit etwa 45%. Die Justizeinnahmen fließen dem kameralistischen Grundsatz der Gesamtdeckung (§ 8 LHO) folgend dem Gesamthaushalt des Landes Berlin zu.

Als Folge der im Jahr 2005 umgesetzten Justizreform ergibt sich im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Besonderheit, dass neben dem Kammergericht auch alle elf Amtsgerichte und das Landgericht selbständige Haushaltskapitel bilden. Dezentralisierung von Fach- und Ressourcenkompetenz bedeutet hier, dass jedes Gericht über einen eigenen Haushalt verfügt. Demzufolge obliegt es auch jedem Gericht, als belastbare Grundlage der Haushaltsplananmeldung eine gesicherte Aufgaben- und Ressourcenplanung vorzunehmen. Dem Kammergericht kommen hier als Mittelbehörde insbesondere beratende und koordinierende Aufgaben zu. Zu den wenigen Haushaltsangelegenheiten, die auch weiterhin im Kammergericht zentral geplant und bewirtschaftet werden, zählt der IT-Haushalt mit einem Volumen von ca. 17,3 Mio. €, von dem gut 7,8 Mio. € den verfahrensunabhängigen IT-Betrieb einschließlich die Telekommunikation sowie rund 9,5 Mio. € die vielfältige Landschaft der Justiz-Fachverfahren betreffen.

Abb.1 Entwicklung der Auslagen in Rechtssachen 2000-2013

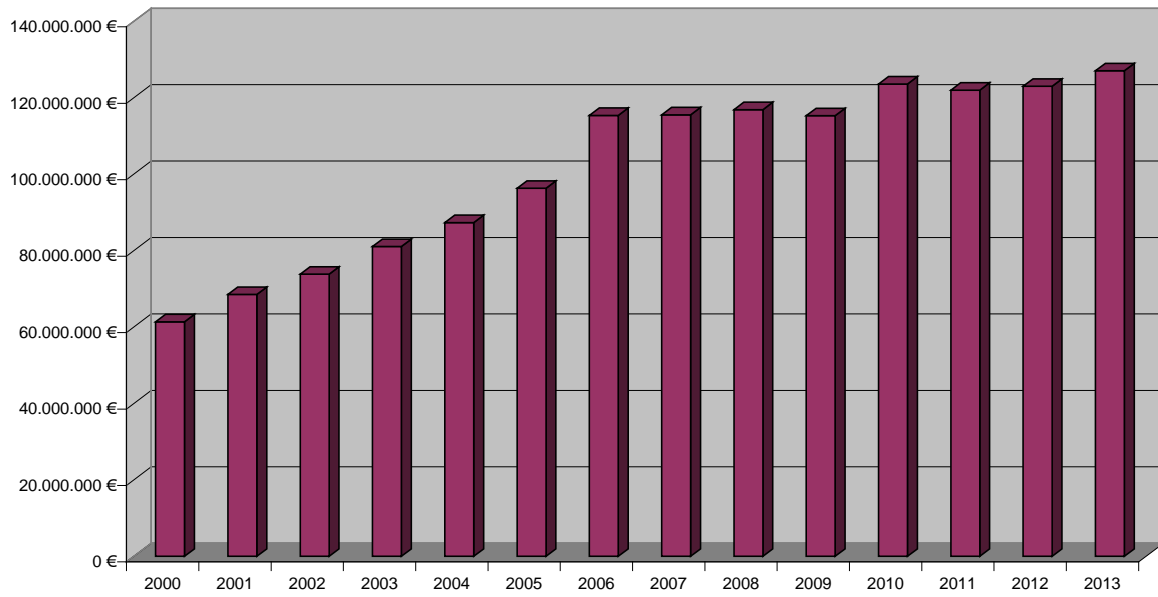
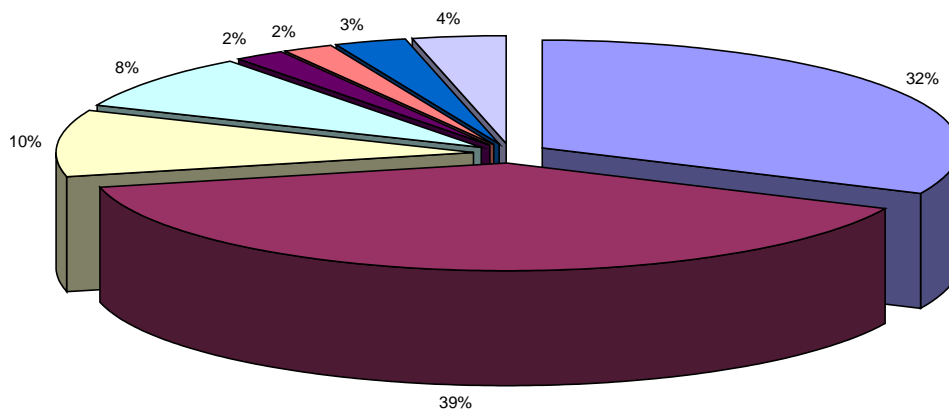


Abb.2 Auslagen in Rechtssachen 2013



■ Sachverständige und Zeugen 32%	■ Berufsbetreuer 39%	□ Prozesskostenhilfe 10%
□ Pflichtverteidiger 8%	■ Auslagen des Beschuldigten 2%	■ Beratungshilfe 2%
■ ehrentamtliche Betreuer 3%	□ Zeugenschutz, Verfahrenspfleger u. Sonstiges 4%	

V. Impressum

**Herausgeberin und Verantwortliche
im Sinne des Pressegesetzes** Die Präsidentin des Kammergerichts

Postanschrift Die Präsidentin des Kammergerichts
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

Telefon + 49 (0)30 9015-0 (Zentrale)

Telefax + 49 (0)30 9015-2200

e-Mail verwaltung@kg.berlin.de

Internet www.berlin.de/kg



Präsente von Besuchern aus aller Welt, zum Teil geheimnisvoll...